

# LANDESBÜRO DER NATURSCHUTZVERBÄNDE NRW

Beratung . Mitwirkung . Koordination



JAHRESBERICHT  
2023



## IMPRESSUM

Landesbüro der Naturschutzverbände NRW  
Ripshorster Str. 306  
46117 Oberhausen  
Telefon: 0208 880 59 0  
Fax: 0208 880 59 29  
E-Mail: [info@lb-naturschutz-nrw.de](mailto:info@lb-naturschutz-nrw.de)  
Internet: [www.lb-naturschutz-nrw.de](http://www.lb-naturschutz-nrw.de)

Oberhausen, April 2024  
Redaktion: Martin Stenzel, Sybille Müller (V.i.S.d.P.)  
Layout und Satz: Jörg Hänisch, Bochum  
Druck: SET POINT Medien, Kamp-Lintfort

Druck auf Recycling-Papier, ausgezeichnet  
mit dem Umweltzeichen „Blauer Engel“

### Titelblatt

Weißstorch (Bild: Achim Baumgartner).

Geplante Entnahmestelle für die Rheinwassertransportleitung bei Dormagen (Bild: N. Grimbach).

Manheimer-Sportplatz-Wäldchen (Bild: D. Jansen).



Vorwort.....	2
<b>Zahlen und Entwicklungen</b>	
Personal.....	3
Entwicklung der Beteiligungsverfahren.....	3
<b>Arbeitsschwerpunkte</b>	
Informationen, Fortbildungen und Erfahrungsaustausch.....	10
Serviceangebote: Rundschreiben, Homepage.....	11
Seminare .....	13
Gesetze und Verordnungen.....	14
Landes-, Regional- und Braunkohlenplanung.....	15
Gewässerschutz .....	23
Abgrabungen .....	23
Artenschutz.....	24
Verkehr.....	24
Energie.....	26
<b>Ausblick</b>	
Arbeitsschwerpunkte 2024 .....	28

Liebe Leserinnen und Leser,  
liebe Interessierte an der Arbeit des Landesbüros der  
Naturschutzverbände,  
der Jahresbericht 2023 zeigt wieder einmal eindrucksvoll  
auf, mit welcher hohen Kompetenz und Taktdichte die vie-  
len Ehrenamtlichen im Naturschutz aktiv sind, um unse-  
re Heimat, unser Kulturerbe und unsere Naturschätze in  
Nordrhein-Westfalen zu bewahren.



(Bild: S. Hoefl)

Das Landesbüro der Naturschutzverbände übernimmt dabei die wichtige Aufgabe, die zahl-  
reichen Stellungnahmen zu koordinieren, zu ergänzen und allen Beteiligten beratend zur Sei-  
te zu stehen. Weil damit Fehler und Defizite innerhalb von Verfahren oder Gesetzesentwürfen  
frühzeitig festgestellt und vorgebracht werden, trägt das Landesbüro erheblich zur Entlas-  
tung von Behörden und zur Rechtssicherheit von Beteiligungsverfahren bei. Deswegen ist  
es richtig und wichtig, dass das Land Nordrhein-Westfalen das Landesbüro finanziell unter-  
stützt. Dafür möchte ich mich an dieser Stelle im Namen der Naturschutzverbände herzlich  
bedanken!

844 neue Verfahren wurden im Jahr 2023 neu bearbeitet. Hinzu kommen zahlreiche weite-  
re Verfahren, die sich über mehrere Jahre erstrecken und bspw. im vergangenen Jahr erst  
eröffnet wurden. Eine beeindruckende Zahl, die für sich spricht! Immissionsschutzverfah-  
ren, vor allem Windenergievorhaben, haben sich im zurückliegenden Jahr weiter deutlich  
erhöht. Die bundesrechtlichen Vorgaben zum Ausbau der erneuerbaren Energien werden  
in Nordrhein-Westfalen von der Landes- und Regionalplanung umgesetzt. Mit der parallelen  
Änderung des Landesentwicklungsplans und der Regionalpläne führte dies im Jahr 2023 zu  
einer Vielzahl von Beteiligungen der Naturschutzverbände und einem entsprechend hohen  
Arbeitsaufwand für das Landesbüro.

Ich danke allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Landesbüros der Naturschutzverbän-  
de für ihre hervorragende Arbeit im vergangenen, aber auch in all den zurückliegenden Jah-  
ren!

Ihr

**Holger Sticht**

# Zahlen und Entwicklungen

## Personal

Ein interdisziplinäres Team; zusammengesetzt aus Juristinnen, Biolog\*innen, Ökolog\*innen; Landschafts- und Umweltplaner\*innen und Verwaltungskräften, nimmt im Landesbüro der Naturschutzverbände NRW (im Folgenden Landesbüro) für die Naturschutzverbände Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland NRW (BUND), Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt NRW (LNU) und Naturschutzbund Deutschland NRW (NABU) alle Aufgaben rund um die Verbandsbeteiligung wahr. Dazu gehört die Koordination der Mitwirkung in den Beteiligungsverfahren (u. a. informelle/formelle Termine, Stellungnahmen/Einwendungen) sowie die rechtliche und naturschutzfachliche Beratung der ehrenamtlichen Verfahrensbearbeiter\*innen in den einzelnen Verfahren. Auch stehen die Mitarbeiter\*innen des Landesbüros Behörden und Antragsteller\*innen für Anfragen zur Mitwirkung der Naturschutzverbände zur Verfügung. Ein aktueller Überblick über die Ansprechpartner\*innen im Landesbüro findet sich auf der Website des Landesbüros unter [lb-naturschutz-nrw.de](https://lb-naturschutz-nrw.de) » [Das Landesbüro](#).

## Entwicklung der Beteiligungsverfahren

Im Jahr 2023 wurden im Landesbüro 847 neue Beteiligungsverfahren erfasst. Die Antragsunterlagen wurden im Hinblick auf ihre Vollständigkeit und die Beachtung verfahrensrechtlicher Vorschriften geprüft und an circa 380 Vertreter\*innen der Naturschutzverbände in den Kreisen und kreisfreien Städten versendet. Diese erhielten mit der „Verfahrenspost“ organisatorische und soweit erforderlich rechtliche und naturschutzfachliche Hinweise und Hilfestellungen zur Erarbeitung von Stellungnahmen oder der Mitwirkung in Terminen. Bei größeren Plan- und Zulassungsverfahren, wie beispielsweise für Infrastrukturprojekte oder Neuaufstellungen und Änderungen von Regionalplänen, bietet die aufwendige Vorabsichtung der Antragsunterlagen mit verschiedenen Fachgutachten eine wichtige Grundlage und Hilfestellung für das weitere ehrenamtliche Engagement in den Verfahren. Zudem unterstützt das Team des Landesbüros die ehrenamtlichen Verfahrensbearbeiter\*innen bei naturschutzfachlichen oder rechtlichen Fragen, die sich bei der Erarbeitung von Stellungnahmen oder in der Vorbereitung auf Termine stellen. Das Landesbüro leistet damit einen wichtigen Beitrag zur Unterstützung ehrenamtlichen Engagements und trägt zur Qualifizierung der Beiträge des ehrenamtlichen Naturschutzes in der Verbandsbeteiligung bei.

Aufgrund des besonderen Abstimmungserfordernisses zwischen den Naturschutzverbänden erfolgt in allen kreisübergreifenden sowie – wegen der besonderen Bedeutung für die nachfolgenden Planungsebenen und Zulassungsverfahren – in allen Verfahren zur Aufstellung oder Änderung von Raumordnungsplänen (Landesentwicklungsplan, Regionalpläne) und allen Raumordnungsverfahren die Abgabe einer gemeinsamen Stellungnahme durch das Landesbüro. Auch bei der Beteiligung an landesweiten Verfahren zu Gesetzgebungen, Verordnungen, Erlassen sowie bei besonders konfliktreichen Verfahren erfolgt in der Regel die Koordination einer gemeinsamen Stellungnahme durch das Landesbüro. Ist die abschließende Erarbeitung einer gemeinsamen Stellungnahme über das Landesbüro nicht vorgesehen, werden die Bearbeiter\*innen in der jeweiligen Verfahrensmittelung dazu aufgefordert, ihre Stellungnahmen eigenständig zu erarbeiten und diese vor Abgabe möglichst mit den Vertreter\*innen der anderen vor Ort aktiven Verbände abzustimmen – sowohl inhaltlich als auch organisatorisch.

Das Landesbüro bearbeitete im Jahr 2023 insgesamt mindestens 2000 Verfahren. Neben den 847 neuen Verfahren handelte es sich um noch laufende Beteiligungsvorgänge aus den Vorjahren, deren Anzahl mit einigen hundert Verfahren zu veranschlagen ist, sowie 841 Beteiligungen an Bauleitplanverfahren.

Die im Jahr 2023 registrierte Mitwirkung an der Erarbeitung von 1461 Stellungnahmen, davon 712 in Verfahren zur Bauleitplanung, zeigen das unvermindert große ehrenamtliche Engagement im Rahmen der Verbandsbeteiligung in NRW.

Die Anzahl der vom Landesbüro erfassten Terminteilnahmen von Vertreter\*innen der Naturschutzverbände – von informellen Gesprächsrunden vor Antragstellung über Termine zur Klärung von Fragen rund um die Umweltverträglichkeitsprüfung (Screening, Scoping) bis hin zu Erörterungsterminen – lag im Jahr 2023 mit 266 Terminteilnahmen wieder auf dem Niveau des Jahres 2021. Im Jahr 2022 waren es aufgrund beteiligungsintensiver Großverfahren, wie der Neuaufstellung von Regionalplänen oder der Planung von Infrastrukturprojekten, sogar 397 Terminteilnahmen. Bei der Vorbereitung und Begleitung von Stellungnahmen und Terminen kommen in solchen Großverfahren Online-Formate, insbesondere Videokonferenzen, zur Anwendung. Diese Formate haben sich fest etabliert, wovon der Informationsaustausch sowohl zwischen Landesbüro und den Verfahrensbearbeiter\*innen als auch zwischen den Vertreter\*innen der Verbände profitiert und die Zusammenarbeit sowohl unter den Verbänden und als auch über Kreis- und Stadtgrenzen hinweg gestärkt wird.

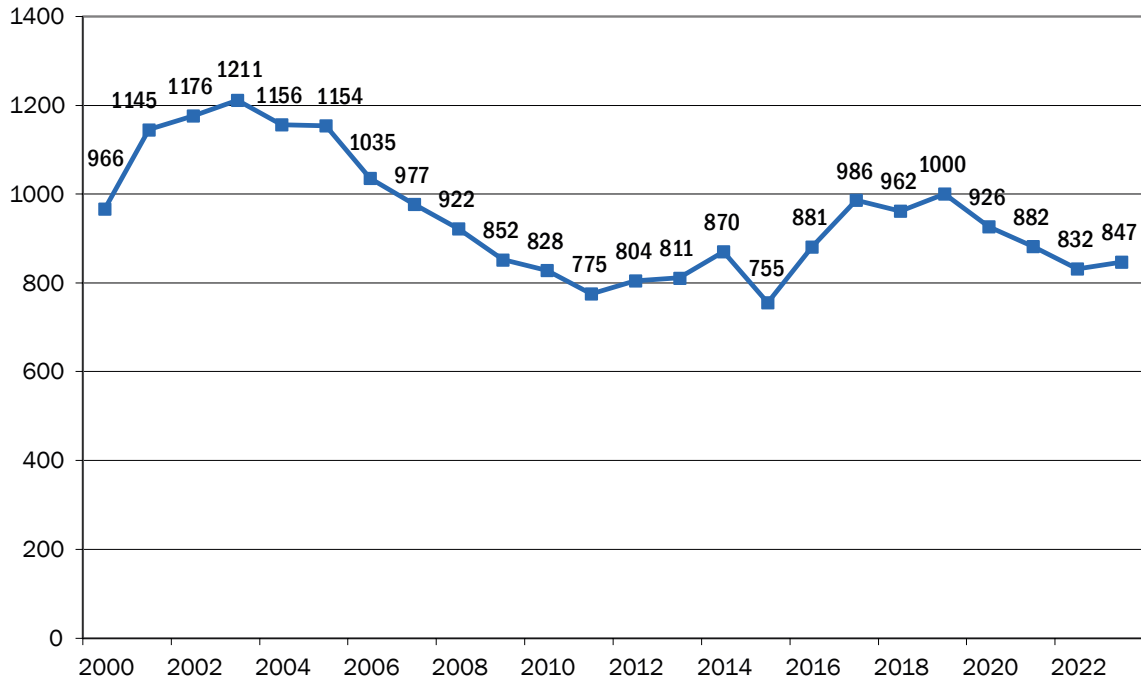


Abb. 1: Entwicklung der Verfahrenszahlen 2000–2023

## Im Jahr 2023 neu aufgenommene Verfahren

Die Zahl der vom Landesbüro koordinierten Verfahren ist maßgeblich abhängig von den naturschutzrechtlich vorgeschriebenen Beteiligungen. So wirkten sich die Änderungen der landesnaturschutzrechtlichen Regelungen in NRW durch Erweiterungen des Katalogs der Beteiligungsfälle (in den Jahren 2000 und 2016) beziehungsweise Streichungen von Beteiligungsfällen (im Jahr 2007) maßgeblich auf die Fallzahlen aus (s. Abb. 1, S. 5).

Tabelle 1 zeigt eine Übersicht verschiedener Verfahrenskategorien, in welche die unterschiedlichen Beteiligungsfälle einsortiert wurden. Neben der Anzahl der Verfahren aus dem Jahr 2023, gibt sie auch einen kurzen Einblick in die Entwicklung seit 2020. Das Landesbüro wurde im Jahr 2023 an 847 neuen Verfahren beteiligt.

Anders als in den Vorjahren, haben sich die Verfahrenszahlen der Kategorie „Regionalpläne und Landesentwicklungspläne“ um ein Drittel verringert. Dies ist darauf zurückzuführen, dass es aufgrund der Neuaufstellung der Regional- und sachlichen Teilpläne für die Planungsregionen Köln, Münsterland, Ostwestfalen-Lippe und Ruhr weniger Änderungen der

**Tabelle 1: Entwicklung der Beteiligungsfälle in den Jahren 2020 bis 2023, nach Verfahrenskategorien geordnet**

Verfahrenskategorie	Anzahl   Anteil Gesamtaufkommen							
	2023		2022		2021		2020	
Straßenverkehr	26	3%	29	3%	35	4%	33	4%
Schienenverkehr	50	6%	47	6%	40	4%	41	4%
Regionalpläne, Landesentwicklungsplan	24	3%	34	4%	32	4%	36	4%
Landschaftspläne	11	1%	8	1%	26	3%	14	2%
Naturschutzgebiete, Nationalpark (Ausnahmen/Befreiungen)	36	4%	31	4%	55	6%	63	7%
Naturschutzgebiete, Nationalpark, Naturmonument (Verord./Verträge)	3	< 1%	2	< 1%	5	< 1%	5	< 1%
Landschaftsschutzgebiete (Verordnungen/Befreiungen)	6	1%	9	1%	8	1%	11	1%
Naturdenkmale, geschützte Landschaftsbestandteile (Verord./Befr.)	10	2%	20	2%	1	< 1%	3	< 1%
Alleenschutz (Befreiungen)	9	1%	15	2%	17	2%	10	1%
Gesetzlicher Biotopschutz (Ausnahmen)	6	1%	9	1%	5	< 1%	4	< 1%
Gewässerausbau	176	21%	173	21%	175	20%	220	24%
Gewässerbenutzung, techn. Gewässerschutz	77	9%	75	9%	103	12%	76	8%
Forstwirtschaft (Erstaufforstung, Umwandlung)	7	1%	4	< 1%	6	< 1%	6	< 1%
Abgrabungen	46	5%	46	6%	45	5%	50	5%
Energie- und Rohstoffleitungen, Speicherkraftwerke	31	4%	32	4%	27	3%	28	3%
Immissionsschutz	164	19%	127	15%	127	14%	141	15%
davon Windenergie	122	14%	99	12%	100	11%	93	10%
Sonderverfahren, sonstige Verfahren	153	18%	152	18%	149	17%	163	18%
davon Gesetze und Erlasse	4	< 1%	4	< 1%	6	< 1%	8	< 1%
davon Artenschutzabfragen	112	13%	104	13%	112	13%	120	13%
Weitere Verfahren	12	1%	18	2%	19	2%	13	1%
<b>Verfahrensaufkommen gesamt</b>	<b>847</b>	<b>100%</b>	<b>832</b>	<b>100%</b>	<b>882</b>	<b>100%</b>	<b>926</b>	<b>100%</b>



bestehenden Regionalpläne gab. Im Bereich der Landschaftspläne ist die Anzahl der Verfahren tendenziell gleichgeblieben. Eine Ausnahme von dieser Tendenz bildet der Ausreißer im Jahr 2021, welcher auf die gleichzeitig durchgeführten Änderungen der Landschaftspläne im gesamten Kreis Lippe zurückzuführen ist.

Ebenfalls in prozentual gleichbleibendem Umfang blieben die Beteiligungsfälle in den Kategorien „Straßenverkehr“ (3%) und „Schienenverkehr“ (6%). Zusammen mit den Verfahren aus dem Flugverkehr (0,35%) machen Sie ca. 9% des gesamten Verfahrensaufkommens aus. Im Schienenverkehr macht vor allem der Ausbau von Bahnübergängen (21) und im Straßenverkehr der Neu- und Ausbau von Autobahnen (12) einen Großteil der Verfahren aus. Wie im Vorjahr gab es nur sehr wenige Beteiligungen zum Ausbau von Radwegen (0,24%).

Die Kategorie „Gewässerausbau“ macht etwa ein Fünftel (20,78%) aller Verfahren, die vom Landesbüro bearbeitet werden, aus. Hierunter fallen Verfahren aus verschiedenen Beteiligungsfällen: Mit größtem Anteil die ökologischen Verbesserungen und Renaturierungen von Gewässern (67), gefolgt vom Gewässerausbau (27), der Gewässerverlegung (20) und Maßnahmen des Hochwasserschutzes (20). Die Zahl der Beteiligungsfälle ist, nach dem deutlichen Rückgang im Jahr 2021, auf dem gleichen Niveau verblieben.

Nach dem Hoch von 2021 ist die Zahl der Beteiligungen aus der Kategorie „Gewässerbenutzung und technischer Gewässerschutz“ in den Jahren 2022 und 2023 wieder ungefähr auf das Niveau der Vorjahre gesunken (9%). Die häufigsten Verfahren, die das Landesbüro erhielt, bezogen sich auf Grundwasserentnahmen (24) und den Bau von Anlagen an Gewässern nach § 22 Landeswassergesetz (LWG) (14).

Der tendenzielle Rückgang der Ausnahmen und Befreiungen im Bereich der Naturschutzgebiete setzt sich nicht weiter fort, sondern bleibt auf dem niedrigen Niveau des Vorjahres (4%). Generell machen Befreiungen und Ausnahmen nur noch einen kleinen Teil der Beteiligungsfälle aus (6%). In ganz NRW erfolgten, den Auswertungen folgend, insgesamt 50 Befreiungen. Den größten Teil machen die Befreiungen vom NSG- (35) und Alleenschutz (9) aus. Die Beteiligungen zu Naturdenkmälern und geschützten Landschaftsbestandteilen haben sich im Vergleich zum Vorjahr halbiert.

Die Verfahrenszahlen in den Kategorien „Abgrabungen“ sowie „Energie- und Rohstoffleitungen, Speicherkraftwerke“ sind im Jahr 2023 insgesamt unverändert. Die meisten Beteiligungen erfolgten an Nachauskiesungen oder Rekultivierungen bestehender Abgrabungen (41). Im Vergleich zum Vorjahr gab es allerdings mehr Beteiligungen an Braun- und Steinkohleverfahren. Auch im Bereich „Energie“ (31) stieg die Anzahl der Verfahren zur Errichtung von 380-kV-Leitungen (17) weiter an.

Im Gegensatz zum Vorjahr hat sich die Zahl der Beteiligungsfälle im Bereich „Immissionsschutz“ (19%) weiter deutlich erhöht. Dies ist jedoch nicht allein dem Anstieg an Windenergieverfahren (122) geschuldet, sondern auch der, im Vergleich zum Vorjahr, deutlich höheren Anzahl an Aufstellungen von Lärmaktionsplänen (18). Die restlichen 3% der Verfahren im Immissionsschutz beziehen sich auf die Aufstellung von Luftreinhalteplänen sowie Verfahren im Rahmen der Nutzungsänderung von Tierhaltungen oder die Erweiterung von Biogasanlagen.

Unverändert bleibt der Anteil an „Sonderfahren“ (18%) und die Beteiligungen an Artenschutzabfragen mit 13%. Die Nachfrage nach dem Fach- und Vor-Ort-Wissen der Naturschutzverbände bleibt also weiterhin hoch. Zu den Sonderverfahren zählt im Jahr 2023 auch wieder der Bereich der Gesetze und Erlasse (4). Die Verbände wurden unter anderem an der Erarbeitung des Leitfadens-Entwurfs „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW - Modul A: Genehmigungen außerhalb planerisch gesicherter Flächen/Gebiete“ sowie an der Erarbeitung des Entwurfs der Verwaltungsvorschrift „Hinweise zur Anwendung der Ausnahmeregelung des § 45 Abs.7 Nr.1 BNatSchG auf Wölfe in NRW“ beteiligt (siehe S. 14f). Unter die Sonderverfahren fallen abschließend auch Verfahren (20) bei denen die anerkannten Naturschutzverbände in die Entwicklung diverser Mobilitäts- und Nahverkehrspläne, Klimaschutz- und Nachhaltigkeitsstrategien sowie in die Erweiterungen der EU-Vogelschutzgebietskulissen eingebunden wurden.

In der Kategorie „Weitere Verfahren“, zu der unter anderem auch Flurbereinigungsverfahren (5) zählen, ist die Zahl der Beteiligungsfälle über die letzten Jahre tendenziell gleichgeblieben.

## Laufende Verfahren im Jahr 2023

Die Anzahl von 847 Beteiligungsfällen aus den vorherigen Darstellungen zeigt lediglich die Anzahl an neu aufgenommenen Verfahren im Jahr 2023. Das Landesbüro hat darüber hinaus jedoch eine Vielzahl an weiteren Verfahren begleitet und koordiniert, die den gesamten Arbeitsaufwand im Bereich Verfahrensbearbeitung deutlich erweitern.

Je nach Vorgang und Kategorie, weisen die Beteiligungsfälle eine gänzlich unterschiedliche Verfahrensdauer – gemessen ab Beginn der Beteiligung bis zum Abschluss des Verwaltungsverfahrens – auf. So gibt es Beteiligungsverfahren mit einer Laufzeit von einigen Monaten bis maximal ein bis zwei Jahren. Sollte der Beginn der Beteiligung in das dritte oder vierte Quartal eines Jahres fallen, dürften weitere Verfahrens- und ggf. Beteiligungsschritte sowie die Zulassungsentscheidung in der Regel erst im Folgejahr anstehen. Die Laufzeit kann sich in diesen Fällen auf zwei Kalenderjahre erstrecken. Diese Verfahren mit Laufzeiten bis zu zwei Jahren machen einen Großteil der Beteiligungsverfahren aus.

Darüber hinaus gibt es noch Zulassungsverfahren, die eine mehrjährige Planung in mehreren Stufen voraussetzen. Dadurch ergibt sich bei diesen Verwaltungsverfahren häufig eine mehrfache Beteiligung der Naturschutzverbände, wie u. a. im Bereich des Straßenbaus. Diese Verfahren beinhalten eine mehrstufige Beteiligung, beispielsweise beginnend im Linienbestimmungsverfahren, mit vorausgehendem UVS-Arbeitskreis, gefolgt von einem Planfeststellungsverfahren, mit vorausgehendem Arbeitskreis zur landschaftspflegerischen Begleitplanung, zum Artenschutzfachbeitrag sowie gegebenenfalls einer FFH-Verträglichkeitsprüfung. Häufig werden auch Artenschutzabfragen durch externe Gutachterbüros vorgelagert.

Für die Jahre 2005 bis 2010 ist die Anzahl der laufenden Verfahren durch eine Auswertung der Aktenjahrgänge ab dem Jahr 2005 näherungsweise ermittelt worden (s. Jahresbericht 2006, S. 6). Für das Jahr 2023 kann eine vollständige Auswertung bzw. Bestimmung der Zahl der laufenden Verfahren durch das Landesbüro jedoch nicht erstellt werden. Die hierfür notwendigen Zulassungsentscheidungen werden durch die Behörden nicht immer oder nicht rechtzeitig an das Landesbüro übermittelt. Anhand der vorliegenden Zulassungen und der durchgeführten Auswertung der Verfahrenskategorien wird für das Jahr 2023 jedoch eine Anzahl von mehreren Hundert laufenden Verfahren aus den Vorjahren angenommen.

## Bauleitplanverfahren

Die behördliche Beteiligung der drei anerkannten Naturschutzverbände an Bauleitplanverfahren erfolgte auch im Jahr 2023 über verschiedene Wege und Portale, wie insbesondere über das Portal „Online-Behörden-Beteiligung“ (OBB), s. Jahresbericht 2021, S. 11. Das Landesbüro bot sowohl für die Nutzung, die Einrichtung als auch die Orientierung innerhalb dieser Möglichkeiten eine Vielzahl an Hilfestellungen an.

Im Jahr 2023 ergaben sich insgesamt 841 Fälle, in denen die anerkannten Naturschutzverbände über das Landesbüro an der Änderung oder der Aufstellung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen beteiligt wurden. Diese Anzahl entspricht dem wachsenden Trend der Beteiligung seit 2019 und bildet einen Kontrast zu den Beteiligungsfällen im Zeitraum von 2006 bis 2017. Hier blieben die Fälle stets unter 600. Eine der Ursachen für diese Entwicklung ist die seit dem Jahr 2018 ansteigende Zahl von Gemeinden und kreisfreien Städten, die den ehrenamtlichen Naturschutz an ihren Bauleitplanverfahren beteiligen. Im Jahr 2023 erfolgte diese Beteiligung in NRW durch insgesamt 220 Gemeinden. Dies bedeutet, dass die Verbände, wie in den Vorjahren, von mehr als der Hälfte aller Gemeinden (55,55 %) an ihren Bauleitplanverfahren beteiligt wurden.

## Arbeitsschwerpunkte

### □ Information, Fortbildung und Erfahrungsaustausch

Im Januar 2023 veranstaltete die TU Dortmund, Fakultät Raumplanung, zusammen mit der Stadt Erfstadt ein Planspiel zur hochwasserangepassten Bauleitplanung als Teil des Forschungsprojekt KAHR (Klima-Anpassung, Hochwasser, Resilienz). Mit dem Planspiel sollte ein risikobasierter Planungsansatz erprobt werden, der auf den Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BRPH) zurückgeht. Im Spielverlauf wurden zahlreiche Probleme deutlich, deren Lösung sachgerecht nur auf der Grundlage einer genauen Unterscheidung zwischen Hochwasserschutz und Schutz vor starkregenbedingten Überflutungen erfolgen kann. Das Landesbüro sprach sich im Planspiel daher für den Erhalt von Überschwemmungsflächen aus und erneuerte die Verbändeforderung nach einem Fachbeitrag „Wasser“ als Grundlage für die Regionalplanung.

Im Mai 2023 brachte sich das Landesbüro mit seinen Praxiserfahrungen in einen vom Unabhängigen Institut für Umweltfragen in Berlin veranstalteten Workshop zum Thema „Zukunft des Planungssicherstellungsgesetzes – Zukunft der Öffentlichkeitsbeteiligung?“ ein. In diesem Rahmen betonte es insbesondere die aus seiner Sicht gegebenen Vorteile einer Beibehaltung des physischen Erörterungstermins als Regelfall.

Im Juni 2023 nahm das Landesbüro gemeinsam mit Vertreter\*innen der Landesbüros aus Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Brandenburg, Berlin am Bundesnetzwerktreffen der Landesbüros in Potsdam teil. Im Fokus des Treffens stand neben den Berichten aus den Ländern die Energiewende sowie der Ausbau von erneuerbaren Energien und deren Folgen für die Verbandsbeteiligung.

Im Juli und Oktober 2023 nahm das Landesbüro im Rahmen eines Forschungsprojektes zur Nachhaltigkeitsstrategie NRW des Wuppertal Instituts für Klima, Umwelt, Energie gGmbH (Förderung vom MUNV) an einem Interview sowie einem Expert\*innenworkshop teil, in denen Erfahrungen und Verbesserungsvorschläge für eine stärker an Nachhaltigkeit orientierte Regionalplanung abgefragt und diskutiert wurden. Das Landesbüro konnte hier zahlreiche Hinweise und Erfahrungen aus den Offenlagen zu den aktuellen Regionalplanentwürfen für den Regionalverband Ruhr sowie die Regierungsbezirke Köln und Arnsberg einbringen.

Im Dezember 2023 veranstalteten das Unabhängige Institut für Umweltfragen e.V. gemeinsam mit Green Legal Impact Germany e.V. ein Beteiligungsforum, in dessen Rahmen das Landesbüro über seine Erfahrungen mit den Auswirkungen der Beschleunigungsgesetzgebung auf die Arbeit der Naturschutzverbände berichtete.

## □ Serviceangebote: Rundschreiben, Homepage

Das Landesbüro informiert in seinen Rundschreiben regelmäßig über aktuelle Themen rund um die Verbandsbeteiligung in Nordrhein-Westfalen; sie sind auf der Homepage des Landesbüros unter [www.lb-naturschutz-nrw.de](http://www.lb-naturschutz-nrw.de) »Publikationen»Rundschreiben abrufbar.

Im Februar 2023 erschien die Ausgabe Nr. 48 des Landesbüros Rundschreibens. Diese Ausgabe beschäftigte sich schwerpunktmäßig mit dem neuen und zu erwartenden rechtlichen Rahmen für den Ausbau der Windenergie. So wurden insbesondere die in diesem Zusammenhang erfolgten Rechtsänderungen durch das sogenannte „Osterpaket“ der Bundesregierung aus dem Jahr 2022 beleuchtet. Ferner gab es Beiträge zu den Themen Raumplanung, Flächenverbrauch und Hochwasserschutz sowie einen Gastbeitrag zum Thema persönliches ehrenamtliches Engagement im Bereich Naturschutz. Wie immer gab es zudem einen Überblick über die im Kontext der Verbandsbeteiligung relevanten aktuellen Gesetzesänderungen. Nachdem Ende März 2023 der neue § 6 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) in Kraft getreten war, mit welchem der Bundesgesetzgeber kurzfristig von der durch die EU-Dringlichkeitsverordnung vom 22.12.2022 eröffneten Möglichkeit Gebrauch gemacht hatte, sogenannte „Go-to-Gebiete“ einzuführen, in denen die Zulassung von Windenergieanlagen mit reduziertem umweltrechtlichem Prüfprogramm zu erfolgen hat, folgte auf die von Seiten des Ehrenamtes stark nachgefragte Rundschreiben Ausgabe 48 im Juni 2023 ein Update, das über die sich aus dieser neuen Rechtslage ergebenden, veränderten Zulassungsvoraussetzungen für Windenergieanlagen an Land informierte.

Auf seiner Homepage stellte das Landesbüro im Jahr 2023 zudem vielfältige weitere aktuelle Informationen im Kontext der Verbandsbeteiligung zur Verfügung.

So informierte es im Januar zunächst über die Stellungnahme der Naturschutzverbände zum Scoping zur geplanten Änderung des Landesentwicklungsplans NRW (LEP) zum Ausbau der Erneuerbaren Energien. Im Februar folgte der jährliche Hinweis zum Thema Baumschnitt und Artenschutz. Im April 2023 folgten Hinweise für die Verbandsbeteiligung zum Thema naturverträgliche Ausgestaltung des Freiflächen-Photovoltaik-Ausbaus, sowie Informationen über die Stellungnahme der Naturschutzverbände zur 3. Offenlage des Regionalplans Ruhr. Die



Titelseite Rundschreiben 48.

aktuellen Meldungen im August informierten zum einen über die gemeinsame Stellungnahme der NRW-Naturschutzverbände zum Entwurf für eine 2. Änderung des LEP zum Themenkomplex „Erneuerbare Energien“ und zum anderen über eine aktuelle im Zusammenhang mit der Verbandsbeteiligung relevante Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) im Kontext des § 13 b Baugesetzbuch (BauGB). Im Oktober folgten sodann Informationen über die Stellungnahmen der Naturschutzverbände zur 3. LEP-Änderung „Nachhaltigere Flächenentwicklung“ sowie zur 1. Offenlage des Regionalplans Münsterland. Zuletzt berichtete das Landesbüro Ende November über die Stellungnahme der Naturschutzverbände im Rahmen der zweiten Beteiligung zum überarbeiteten Entwurf für einen neuen Regionalplan für den gesamten Planungsraum Ostwestfalen-Lippe (OWL).

Auch die Fachthemenseiten auf der Website des Landesbüros wurden im zweiten Quartal 2023 ergänzt. Hier veröffentlichte das Landesbüro die neue Fachthemenseite „Naturschutzbeirat“. Diese richtet sich insbesondere an die ehrenamtlichen Vertreter\*innen der drei Naturschutzverbände in den Naturschutzbeiräten bei den Unteren Naturschutzbehörden. Im Rahmen der Entwicklung der Fachthemenseite wurde eine Vielzahl von Anfragen von Vertreter\*innen der drei Naturschutzverbände, die in den letzten Jahren an das Landesbüro

gerichtet worden sind, ausgewertet und auf dieser Grundlage ein umfangreicher FAQ-Katalog erstellt. Die neue Fachthemenseite gibt anhand von fünf Unterthemen (Zusammensetzung und Wahl, Mitgliedschaft, Aufgaben und Befugnisse, Beteiligung sowie Widerspruchsrecht) einen Überblick über das Thema und vermittelt zeitgleich Wissen für die Ausübung des Amtes. Des Weiteren wurde eine Linksammlung mit den Internetadressen der einzelnen Naturschutzbeiräte bei den Kreisen sowie kreisfreien Städten in NRW erstellt, sodass die Kontaktaufnahme sowie der Austausch von Interessierten und den Vertreter\*innen in den Beiräten erleichtert wurden.

Zuletzt hat das Landesbüro im Oktober 2023 die Unterseite „Projekte“ auf seiner Website grundlegend überarbeitet und ausgebaut. Auf der Website können nunmehr sämtliche Projekte nebst Projektbeschreibung, an denen das Landesbüro seit 2009 beteiligt war, wie beispielsweise die Weiterbildung für Naturschutzrecht abgerufen werden.



Screenshot: „FAQ Naturschutzbeirat“, Website des Landesbüros der Naturschutzverbände.

## □ Seminare

Im März 2023 fand zum wiederholten Male die Onlineveranstaltung „Der Zugang zu Umweltinformationen nach dem Umweltinformationsgesetz“ statt. Ziel der Veranstaltung war es, den ehrenamtlichen Naturschützer\*innen anhand von Praxisbeispielen die rechtlichen Grundlagen zu vermitteln und den fünfzehn Teilnehmenden das nötige Handwerkszeug, wie beispielsweise Musteranträge mit an die Hand zu geben. Neben der Wissensvermittlung stand der gemeinsame Erfahrungsaustausch der Ehrenamtlichen zum Thema UIG im Fokus. Die Teilnehmenden konnten vorab ihre Fragen einreichen. Es bestand zudem die Möglichkeit, sich über tagesaktuelle Themen der Verbandsbeteiligung auszutauschen und sich zu vernetzen.

Auch das in Kooperation mit der Natur- und Umweltschutz-Akademie NRW (NUA) veranstaltete „Einsteigerseminar Verbandsbeteiligung“ fand im September 2023 wieder im Landesbüro statt. Es wird für Neueinsteiger\*innen und Interessierte an der Tätigkeit in der Verbandsbeteiligung regelmäßig angeboten und bringt den Teilnehmer\*innen die Ziele und die rechtlichen Grundlagen der Verbandsbeteiligung sowie die wesentlichen Voraussetzungen für eine „gute“ Stellungnahme und Beteiligung näher. Anhand von Bearbeitungsbeispielen wurde ihnen die praktische Tätigkeit der Verbandsbeteiligung vorgestellt. Ferner wurden der Ablauf der Beteiligung vom Eingang der Planunterlagen bis zur Abgabe einer Stellungnahme und die Zusammenarbeit mit dem Landesbüro erläutert.

Der Artenschutz ist eines der Kernthemen im Rahmen der verbandlichen Stellungnahmen. Gleichzeitig sind die rechtlichen und fachlichen Regelungen sehr komplex. Ziel der Veranstaltung „Artenschutz – Halb so wild?“ Im November 2023 war es, den ehrenamtlichen Verfasser\*innen der Stellungnahmen die rechtlich-fachlichen Grundlagen des Artenschutzes zu vermitteln, anhand eines realen Falles die Vorgehensweise bei Artenschutzprüfungen im Rahmen von Beteiligungsverfahren zu erläutern und nützliche Informationsquellen vorzustellen. In einem Exkurs wurden zudem die Sonderregelungen des Artenschutzes bei der Zulassung von Windenergieanlagen innerhalb und außerhalb von Windenergiegebieten in den Blick genommen und Handlungsoptionen der Naturschutzverbände aufgezeigt.

Mittlerweile werden immer mehr Informationen nur noch rein digital zur Verfügung gestellt. Dies gilt auch im Bereich der Natur- und Umweltinformationen. Um die ehrenamtlichen Vertreter\*innen der Naturschutzverbände für die Zukunft zu rüsten und bei ihrer Arbeit zu unterstützen, wurden im April und August 2023 jeweils 14 Teilnehmer\*innen im Rahmen von Online-Seminaren an verschiedene Zugänge zu diesen Informationen herangeführt. Behandelt wurden dabei die Themen Wasser, Wald und Klima sowie der Gebiets- und Artenschutz. In/auf den vorgestellten Informationssystemen und Webseiten wurde ein Überblick über die

dort vorhandenen Informationen gegeben sowie die Handhabung der Systeme, die Möglichkeiten des Exports sowie die Verschneidung verschiedener Systeme untereinander erklärt.

Im Oktober 2023 fand eine Austauschveranstaltung der BUND Landesverbände NRW und Saarland zum Thema „Ausbau der Erneuerbaren Energien und Naturschutz“ statt, in deren Rahmen das Landesbüro über die neuen Rahmenbedingungen und Anforderungen für die Verbändebeteiligung im Kontext des Ausbaus der Windenergie berichtete.

Das Landesbüro nahm im Jahr 2023 zudem an den Landesdelegiertenversammlungen von BUND, NABU und LNU teil – beim NABU und beim BUND jeweils mit einem Informationsstand. Im März 2023 berichtete das Landesbüro im Rahmen einer Online-Sitzung des Landesarbeitskreises Technischer Umweltschutz des BUND über Änderungen des Immissionsschutzrechtes. Ferner informierte das Landesbüro im Jahr 2023 im Rahmen eines Vororttermins beim NABU-Kreisverband Herford daran interessierte Menschen über die im Rahmen der Verbandsbeteiligung anfallenden Tätigkeiten.

## □ Gesetze und Verordnungen

Im Jahr 2023 erarbeitete das Landesbüro gemeinsam mit den Naturschutzverbänden Positionen zu zwei Verwaltungsvorschriften sowie einer Gesetzesänderung mit Umwelt- bzw. Naturschutzbezug und koordinierte die entsprechenden gemeinsamen Stellungnahmen.

Im dritten Quartal gaben die drei anerkannten Naturschutzverbände BUND NRW, LNU und NABU NRW im Rahmen der Verbändeanhörung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr NRW zu dem überarbeiteten Leitfaden-Entwurf „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW – Modul A: Genehmigungen außerhalb planerisch gesicherter Flächen/Gebiete“ eine über das Landesbüro koordinierte gemeinsame Stellungnahme ab. Das Landesbüro wertete die Regelungen des Leitfaden-Entwurfs im Vergleich zum bestehenden Leitfaden aus und stimmte die Position der Naturschutzverbände mit einer Arbeitsgruppe der Verbands-Fachleute ab. Die Naturschutzverbände begrüßten in ihrer gemeinsamen Stellungnahme grundsätzlich den beschleunigten und naturverträglichen Ausbau von Windenergieanlagen, äußerten jedoch auch rechtliche sowie fachliche Bedenken an dem Entwurf. Es bestünden Zweifel hinsichtlich der Rechtskonformität, da die geplanten Änderungen teilweise nicht mit den abweichungsfesten bundesrechtlichen Vorschriften zum Artenschutz vereinbar seien. Ferner kritisierten die Naturschutzverbände die Streichung der Waldschnepfe als WEA-empfindliche Art, die veraltete Sachverhaltsermittlung der möglichen Betroffenheit von WEA-empfindlichen Arten sowie die Methoden der Bestandserfassung von WEA-empfindlichen Arten.



Im Vierten Quartal 2023 koordinierte das Landesbüro im Rahmen der Verbändeanhörung zum Entwurf der Verwaltungsvorschrift „Hinweise zur Anwendung der Ausnahmeregelung des § 45 Abs.7 Nr.1 BNatSchG auf Wölfe in NRW“ des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen eine gemeinsame Stellungnahme der drei anerkannten Naturschutzverbände. Die Verbände sprachen sich im Rahmen der Stellungnahme für einen flächendeckenden und funktionstüchtigen Herdenschutz als Grundlage für die Koexistenz von Wolf und Weidetierhaltung sowie die Ausweitung der Förderkulisse auf ganz NRW aus. Ferner lehnten die Verbände in ihrer Stellungnahme die Jagd auf Wölfe bis zu einer Bestandsobergrenze als Mittel zur Minderung der Nutztierrisse ab.

Zudem erarbeitete das Landesbüro für die NRW-Naturschutzverbände eine kurze Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Landesregierung zur Umsetzung der Förderung der Gemeinsamen Agrarpolitik in Nordrhein-Westfalen und zur Änderung des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG), wobei es sich auf die wenigen Änderungen des LNatSchG beschränkte. Insbesondere wurde in der Stellungnahme die Entfristung der Geltungsdauer von Schutzgebietsverordnungen begrüßt, die bisher durch das Ordnungsbehördengesetz NRW auf höchstens 20 Jahre begrenzt war.



*Brauchen Blessgänse wirklich nur 200 m Abstand zu WEA?  
(Bild: K. Koffijberg).*

## Landes-, Regional- und Braunkohlenplanung

Die bundesrechtlichen Vorgaben zu den verbindlichen Flächenzielen zum Ausbau der Windenergie sowie auch von Vorgaben zum Ausbau der Photovoltaik werden in Nordrhein-Westfalen von der Landes- und Regionalplanung umgesetzt. Im Jahr 2023 führte dieses mit der parallelen Änderung des Landesentwicklungsplans (LEP) und der Regionalpläne zu einer Vielzahl an Beteiligungen der Naturschutzverbände sowohl an informellen Terminen als auch an verschiedenen formellen Verfahrensschritten. Für das Landesbüro bedeutete das zusammen mit den weiteren raumordnerischen Verfahren einen sehr hohen Arbeitsaufwand. Es mussten gemeinsame verbandliche Positionen abgestimmt, Termine koordiniert und/oder daran teilgenom-

men werden, sowie gemeinsame Stellungnahmen erarbeitet werden. Im Folgenden erfolgt hierzu ein Überblick, die verbandlichen Positionen sind den Stellungnahmen – veröffentlicht auf der Website des Landesbüros unter [www.lb-naturschutz-nrw.de](http://www.lb-naturschutz-nrw.de) » „Aktuelles“ und » „Fachthemen: Neue Regionalpläne für NRW“ – zu entnehmen.

## 2. Änderung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen für den Ausbau der Erneuerbaren Energien

Die Naturschutzverbände hatten bereits in Stellungnahmen im Rahmen der „Unterrichtung der Öffentlichkeit“ im November 2022 und zum „Scoping“ im Dezember 2022 Anforderungen an einen naturverträglichen Ausbau der Erneuerbaren Energien in das Verfahren zur 2. Änderung des LEP eingebracht. In mehreren Terminen des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie im Jahr 2023 brachten die Vertreter\*innen der Landesnaturschutzverbände sowie des Landesbüros ihre Anregungen und Bedenken zu der geplanten Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben zum beschleunigten Ausbau der Windenergie durch die Landes- und Regionalplanung ein.

Im Juli 2023 erarbeitete das Landesbüro eine gemeinsame Stellungnahme der Naturschutzverbände zum Entwurf für die 2. Änderung des LEP. Die Abstimmung der in einigen Details unterschiedlichen Standpunkte der Landesverbände erfolgte in einem vom Landesbüro moderierten Austausch. Auch wenn die Naturschutzverbände die erfolgten Festlegungen im LEP-Entwurf zur Erreichung des Ziels, den Ausbau der Erneuerbaren Energien in NRW zügig voranzubringen, ausdrücklich unterstützten, mahnten sie in einigen für den Naturschutz grundlegenden Punkten Änderungen und Präzisierungen des Entwurfstextes an. Insbesondere dürften Vorranggebiete für die Windenergienutzung nicht in Bereichen zum Schutz der Natur (BSN) ausgewiesen werden. Zudem müsse der LEP der nachfolgenden Regionalplanung verbindlich vorgeben, alle vorliegenden Daten zum Artenschutz aufzubereiten und bei der Abwägung über die konkret auszuweisenden neuen Windenergiegebiete zu berücksichtigen, um einer weiteren Schwächung des Artenschutzes entgegenzuwirken. Die landesplanerischen Regelungen zur Windenergie im Wald sollten eine stärkere Differenzierung zwischen naturnahen Waldökosystemen als Ausschlussflächen für WEA und grundsätzlich in Frage kommenden, intensiv genutzten Forstflächen vornehmen und Vorgaben zur Vermeidung von Schäden an Natur und Landschaft durch die Erschließung und Netzanbindung von Windenergieanlagen in großräumigen Waldgebieten treffen.

Für den Ausbau der Photovoltaik forderten die Naturschutzverbände LEP-Vorgaben für einen Vorrang zur Errichtung an/auf Gebäuden und vorbelasteten Flächen, um den Flächenverbrauch im Freiraum zu reduzieren. Außerdem müsse der LEP eine wirksame regionalpla-

nerische Steuerung von Freiflächen-Solaranlagen in geeignete, ökologisch möglichst geringwertige/vorbelastete Standorte vorgeben, um Beeinträchtigungen der Artenvielfalt zu verhindern.

### 3. Änderung des Landesentwicklungsplan für eine nachhaltigere Flächenentwicklung

Die 3. Änderung des LEP NRW zur nachhaltigeren Flächenentwicklung startete 2023 mit der Beteiligung zu den Eckpunkten (Unterrichtung der Öffentlichkeit, August 2023) und zur Festlegung des Untersuchungsrahmens für die strategische Umweltprüfung (Scoping, November 2023). Das Landesbüro koordinierte in beiden Fällen eine Stellungnahme in Zusammenarbeit mit den Landesverbänden. Die Naturschutzverbände kritisierten insbesondere, dass der zentrale Aspekt des Biodiversitätsschutzes sowie die Umsetzung aktueller Ziele auf europäischer Ebene nicht Gegenstand dieser Änderung seien. Sie forderten außerdem bezogen auf die bundes- und landesweiten Ziele wirksame Vorgaben zur Reduzierung des Flächenverbrauchs, die sich nicht in einem 5-ha-Grundsatz erschöpfen könnten und denen insbesondere die Verstetigung der sogenannten „Flex-Modelle“ zur Flexibilisierung der Siedlungsentwicklung zuwiderlaufe.



*Nach Auffassung der Naturschutzverbände sollten Solaranlagen vorrangig an Gebäuden errichtet werden (Bild: M. Stenzel).*

### Änderung/Neuaufstellung von Regionalplänen/Erneuerbare Energien

Das Landesbüro koordinierte die Beteiligung zu den im Jahr 2023 gestarteten Regionalplanungen zum Thema erneuerbare Energien in den Regierungsbezirken Köln (Unterrichtung Öffentlichkeit zum sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien, Mai 2023), Arnsberg (Unterrichtung Öffentlichkeit und Scoping zur 19. Änderung des Regionalplans für den Hochsauerlandkreis und den Kreis Soest, Juli 2023), Düsseldorf (Unterrichtung Öffentlichkeit und Scoping zur 17. Änderung – Solarenergie, August 2023 und zur 18. Änderung – Windenergie, September 2023) und für den Regierungsbezirk Detmold (Unterrichtung Öffentlichkeit zum sachlichen Teilplan Wind/Erneuerbare Energien und Workshop der Regionalplanungsbehörde, Oktober 2023).

Im Landesbüro wurden die Stellungnahmen der Naturschutzverbände im Hinblick auf die landesweit bedeutsamen Aspekte im Zusammenhang mit der 2. LEP-Änderung sowie regionalräumlich spezifische Inhalte koordiniert. Die Naturschutzverbände forderten, dass mindestens die Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) und die Bereiche zum Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für den Erhalt von Arten der offenen Agrarlandschaft sowie – sofern durch die zuvor genannten Darstellungen der Regionalpläne nicht umfasst – die NATURA 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationalparke, gesetzlich geschützte Biotope, nationale Naturmonumente, Wildnisentwicklungsgebiete und Naturwaldzellen einschließlich eines je nach dem Schutzzweck erforderlichen Umgebungsschutzes von Windenergiebereichen (WEB) ausgenommen werden.

Eine zentrale Forderung ist angesichts des Wegfalls der Artenschutzprüfung bei der Genehmigung von Windenergieanlagen in WEB, dass bei der Ausweisung der WEB in den Regionalplänen die Belange des Artenschutzes umfassend auf Grundlage eines Fachbeitrags Artenschutz für die Regionalplanung berücksichtigt werden.

Für einen naturverträglichen Ausbau der Solarenergie wurden Vorgaben für eine Ausrichtung auf den Vorrang der Potenzialnutzung im bebauten Siedlungsraum und auf/über versiegelten und vorbelasteten Flächen gefordert. Zum naturverträglichen Ausbau von Freiflächenphotovoltaikanlagen sollten in den Regionalplänen Vorgaben zur Berücksichtigung der Belange des Arten- und Biotopschutzes, des Gewässer- und Bodenschutzes, des Hochwasserschutzes und der bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche aufgenommen werden. Hierzu regten die Naturschutzverbände an, die im Entwurf zur 2. Änderung des LEP genannten Ausschlussflächen – Bereiche zum Schutz der Natur und Waldbereiche – deutlich zu erweitern.

## Offenlage Neuaufstellung Regionalplan „Münsterland“

Von März bis zum September 2023 erfolgte die Öffentlichkeitsbeteiligung zum Entwurf des Regionalplans „Münsterland“ für die Kreise Borken, Coesfeld, Steinfurt, Warendorf und die Stadt Münster. In die Erarbeitung der gemeinsamen Stellungnahme bezog das Landesbüro 50 örtliche Vertreter\*innen der Naturschutzverbände ein. Deren circa 25 schriftliche Stellungnahmen sowie zahlreiche Gespräche und 10 Videokonferenzen führten zusammen mit den vom Landesbüro vorgenommenen fachlich-rechtlichen Bewertungen, insbesondere der textlichen Festlegungen des Planentwurfs, zu circa 60 Einwendungen zu den textlichen Zielen und Grundsätzen sowie zu rund 430 Bedenken und Anregungen zu den zeichnerischen Darstellungen des Planentwurfs. Außerdem erfolgten fast 100 Vorschläge für neue Festlegungen von Bereichen zum Schutz der Natur (BSN):

Das wichtigste Anliegen war, auf die hohen Biodiversitätsverluste, die sich beispielhaft an der dramatisch negativen Populationsentwicklung der Vogelarten des Offenlandes, der Feuchtwiesen und Moore zeigen, aufmerksam zu machen. Um diese Entwicklung aufzuhalten bzw. umzukehren, seien erhebliche Anstrengungen notwendig. Der Regionalplan könne hierzu beitragen, indem die Flächenversiegelung begrenzt werde und beispielsweise auf wichtigen Kiebitzbrutflächen keine Siedlungsflächen festgelegt würden. Die dargestellten BSN bezögen sich weitgehend auf Fließgewässer oder Waldgebiete. Verantwortungslebensräume wie Feuchtwiesengebiete seien fast ausschließlich für bestehende NSG dargestellt, obwohl die Populationsentwicklung der typischen Arten dieses Lebensraums zeige, dass die bisherigen Schutzbemühungen nicht ausreichend gewesen seien, um das Überleben dieser (Verantwortungs-)Arten zu sichern. Der Regionalplan müsse eine entsprechend größere und zusammenhängende Schutzgebietskulisse für Feuchtwiesenlebensräume festlegen und durch Vorgaben in textlichen Zielen sicherstellen, dass Unterschutzstellungen den erforderlichen Schutz und die Entwicklung der Gebiete gewährleisten.

Die Naturschutzverbände kritisierten die über den Bedarf hinausgehende Festlegung von Potentialflächen für die Siedlungsentwicklung. Die so gewonnene Flexibilisierung lenke von der Tatsache ab, dass es kaum noch Flächen gebe, die unter Umweltgesichtspunkten als unbedenklich einzustufen seien.

## 2. Offenlage Neuaufstellung Regionalplan „Ostwestfalen-Lippe“

Im August/September 2023 ging der Entwurf für die Neuaufstellung eines Regionalplans für den Regierungsbezirk Detmold in einer überarbeiteten 2. Fassung in die Öffentlichkeitsbeteiligung. Das Landesbüro verfasste zu den geänderten Planunterlagen unter Einbindung von circa sechzig in dem Verfahren engagierten Naturschützer\*innen zu den geänderten Planunterlagen eine gemeinsame Stellungnahme für BUND, LNU und NABU.



*In der Stellungnahme zu den zeichnerischen Darstellungen fordern die Naturschutzverbände die Streichung der Abgrabungsbereiche Lengerich-Hohne und Liene-Höste.*

Zu den zentralen Kritikpunkten gehörten verfahrensrechtliche Bedenken, sowohl hinsichtlich der eingeschränkten mündlichen Erörterung als auch bezogen auf die die Abwägung einschränkenden Vorgaben für die Bewertung der im Beteiligungsverfahren erfolgten Stellungnahmen durch den Regionalrat. Diese Vorgehensweise habe in der zweiten Offenlage zu einer weiterhin unzureichenden Darstellung von Bereichen zum Schutz der Natur geführt. Auch werde trotz entgegenstehender fachlicher und rechtlicher Bedenken der Naturschutzverbände an den Festlegungen zur Siedlungsentwicklung mit der Entkoppelung von Mengen- und Standortsteuerung festgehalten. (s. Jahresbericht 2022, S. 19/20).

Die Anregungen und Bedenken zu den textlichen Festlegungen erfolgten unter anderem zum Biotopverbund und den Voraussetzungen für eine Inanspruchnahme von Waldbereichen. Die zum ersten Planentwurf vorgetragenen Bedenken zu den zeichnerischen Darstellungen wurden zu einigen Bereichen ergänzt und es wurde Kritik an neuen/geänderten Plandarstellungen geübt.

### 3. Offenlage des Regionalplans „Ruhr“

Der Entwurf zur Neuaufstellung des Regionalplans Ruhr ging im Jahr 2023 bereits in die dritte Offenlage. Der Schwerpunkt der Überarbeitungen erfolgte bei den zeichnerischen Festlegungen. Die erfolgten Rücknahmen von Flächen zur Sicherung des Abbaus oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) um 424,8 ha, der Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen um 13,9 ha und der Allgemeinen Siedlungsbereichen um 11,5 ha wurden von den Naturschutzverbänden in der vom Landesbüro koordinierten Stellungnahme als unzureichend kritisiert. Dieses gelte insbesondere für die Rücknahme der BSAB. Im Umweltbericht würden einem Viertel der betrachteten Gebiete erhebliche, negative Umweltauswirkungen attestiert. Die Ausweisung neuer Abbauflächen müsse zukünftig hinsichtlich der Bedarfsbegründung und der zugrunde gelegten Kriterien zur Ausweisung deutlich transparenter werden. Die Naturschutzverbände erwarteten zudem bei den Schutzgütern Klima und Wasser eine stärker zukunftsorientierte Planung.

### Braunkohleplanungen

Der im Oktober 2022 von der Bundesregierung, der Landesregierung und RWE beschlossene vorgezogene Ausstieg aus der Braunkohleverstromung bis 2030 führte zu einer Beschleunigung der Planungen zur Beendigung des Braunkohleabbaus für den Tagebau Garzweiler und die Rekultivierung der Tagebaue. Das Landesbüro hat an den damit zusammenhängenden Verfahren intensiv mitgewirkt:

Themen der „**Leitentscheidung Braunkohle 2023**“ der Landesregierung waren die Abbau- und Restseeplanung, die Nutzung von Tagebauflächen für erneuerbare Energien und Fragen des Gewässerschutzes. Das Landesbüro hat zusammen mit Fachleuten aus den Naturschutzverbänden Vorschläge zum Beispiel zu Gestaltungsmöglichkeiten für Photovoltaik in den Tagebauen in die vier vorbereitenden Videokonferenzen der Landesplanungsbehörde eingebracht.

Der **Braunkohlenplan Hambach** bedarf einer weitgehenden Überarbeitung, die mehrere Probleme (Abbau der Manheimer Bucht, Folgenutzungen, Biotopverbund, Straßenbau) aufwirft. Das Landesbüro hat in drei Videokonferenzen mit den örtlichen Vertreter\*innen der Naturschutzverbände eine ausführliche Stellungnahme erarbeitet, die Forderungen an die Grundlageneplanung für die Rekultivierung des Tagebaus vorbrachte.

Die **Braunkohletagebaue Inden I und II** bedürfen wegen der eher kleinräumigen Änderungen des Abbaus keiner Überarbeitung der Braunkohlenplanung (BKP), wohl aber eines Zielabweichungsverfahrens, weil der Restsee sich auch in den Bereich des BKP Inden I erstrecken wird.

Angesichts der parallel verlaufenden Abschlußbetriebsplanung machten die Naturschutzverbände den Vorschlag, die Wasserfläche als Flachwasserbereich zur ökologischen Aufwertung weiter auszudehnen. Unter Mitwirkung des Landesbüros haben die Naturschutzverbände ein gemeinsames Biotopverbund-Konzept für den Westteil des Restsees Inden erstellt, das eine Flachwasserzone, Grünlandbereiche und Flächen für den Feldvogelschutz, insbesondere die Graumammer, umfasst.

Neben der raumordnerischen Regelung der Braunkohle-Rekultivierung bedarf es für die Planung der Restseen für Inden und Hambach einschließlich der Befüllung und der Seen-Gestaltung wasserrechtlicher Planfeststellungsverfahren. Zum Sco-



*Soll nach Auffassung der Naturschutzverbände als Biotopverbundsfläche erhalten bleiben: Das Manheimer-Sportplatz-Wäldchen (Bild: D. Jansen).*



*Geplante Entnahmestelle für die Rheinwassertransportleitung bei Dormagen (Bild: N. Grimbach).*

ping für die dazu nötige UVP koordinierte das Landesbüro in 4 vorbereitenden Videokonferenzen die Positionierung der Naturschutzverbände und nahm zusammen mit den Vertreter\*innen der Verbände an den beiden Scopingterminen teil.

In der Leitentscheidung 2021 „Neue Perspektiven für das Rheinische Braunkohlerevier“ sieht die Landesregierung eine vorzeitige Beendigung des Braunkohlenabbaus im Tagebau Hambach bis 2029 vor. Demnach muss bis 2030 sowohl für den Tagebau Garzweiler als auch für den Tagebau Hambach eine **Rheinwassertransportleitung** errichtet werden. Hierfür ist es nötig eine Änderung des Braunkohlenplans durchzuführen. Im Januar 2023 wurden die Naturschutzverbände am Aufstellungsverfahren dieser Änderung des Braunkohlenplans „Garzweiler II, Sachlicher Teilplan: Sicherung einer Trasse für die Rheinwassertransportleitung“ beteiligt. In der vom Landesbüro koordinierten Stellungnahme war der wichtigste Kritikpunkt, dass eine ausreichende Beachtung der

Schadstofffracht des Rheins stattfinden müsse. Es müsse sichergestellt werden, dass keine Schadstoffe wie die Ewigkeitschemikalien PFAS (per- und polyfluorierten Alkylverbindungen) in die Transportleitung gelangten und langfristig nicht das Grundwasser kontaminierten. Dadurch wären nicht nur die grundwasserabhängigen Ökosysteme, sondern auch die Qualität des Trinkwassers gefährdet. Deshalb forderten die Naturschutzverbände die Errichtung mehrerer ausreichend dimensionierter Kläranlagen. Im Juli/August 2023 erfolgte durch die Bezirksregierung Köln eine Erörterung zum Braunkohlenplanänderungsverfahren im Rahmen einer Online-Konsultation. In der vom Landesbüro gemeinsam mit den Naturschutzverbänden erarbeiteten Stellungnahme wurden der Ersatz einer mündlichen Erörterung durch eine Online-Konsultation, der alleinige Verweis auf den Rheinwassergütebericht sowie die Verschiebung der Betrachtung der Wasserqualität bzw. -aufbereitung in ein späteres, eigenständiges wasserrechtliches Genehmigungsverfahren als nicht ausreichend kritisiert.



## □ Gewässerschutz

### Verbundkonzept Niederrhein: Trinkwasserleitung

Im März 2023 wurden die Naturschutzverbände im Rahmen des Verbundkonzeptes Niederrhein am Screening zur Realisierung einer Wasserfernleitung zum Transport von Trinkwasser beteiligt. Gemeinsam mit den Verbandsvertreter\*innen erarbeitete das Landesbüro eine Stellungnahme. In dieser Stellungnahme wurde zum einen die Darstellung der 30,0 m breiten Trasse als nur vorübergehender Eingriff kritisiert. Zum anderen wurde auf die aus Sicht der Verbände unzureichenden Ausführungen auf der Dargebots- und Wasserbedarfsseite hingewiesen. In diesem Zusammenhang wurden auch nachvollziehbare Nachweise für die angeführten Bedarfe gefordert. Außerdem verlangten die Naturschutzverbände eine vertiefte Betrachtung der Auswirkungen auf die weitgehend unbeeinflussten und teilweise schutzwürdigen Böden mit hoher bzw. sehr hoher Funktionserfüllung.

## □ Abgrabungen

### Entfristung der Genehmigung des Steinbruchs Höste in Lienen (Kreis Steinfurt)

Die bereits im Jahr 2020 beantragte Entfristung der Abbaugenehmigung für den Steinbruch Höste in Lienen beschäftigte die Naturschutzverbände erneut. Nachdem im Erörterungstermin (vgl. Jahresbericht 2022, S. 27) deutlich geworden war, dass erhebliche naturschutzfachliche Bedenken gegen den vorgesehen Kalkabbau bestanden, wurden im Jahr 2023 Unterlagen für einen modifizierten Gesteinsabbau vorgelegt.

Die Modifizierung der Antragsunterlagen bestand im Wesentlichen in der Anhebung der Abbausohle um 26 m, die verhindern soll, dass die prioritären Lebensräume „Kalktuffquellen“ im FFH-Gebiet „Nördliche Teile des Teutoburger Waldes mit Intruper Berg“ erheblich beeinträchtigt werden. Hiergegen erhoben die Naturschutzverbände erneut Bedenken, insbesondere, weil im Verfahren deutlich geworden sei, dass die Datengrundlage nicht ausreiche und daher eine Beeinträchtigung der Kalktuffquellen weiterhin nicht ausgeschlossen werden könne.



*Position der Naturschutzverbände im Kontext Wolf: Herdenschutzmaßnahmen vor Abschuss! (Bild: T. Pusch).*

## □ Artenschutz

### Abschussverfügung „Gloria“

Im Dezember beteiligte der Kreis Wesel die anerkannten Naturschutzverbände an einer Allgemeinverfügung zur Entnahme der Wölfin GW954f (Gloria) in Teilen des Kreisgebietes. Das Beteiligungsverfahren stellte die anerkannten Naturschutzverbände und das Landesbüro vor eine Herausforderung, da die Beteiligungsfrist ungeachtet der gesetzlichen Vorgaben nur sieben Tage betrug und den Naturschutzverbänden kein Entwurf der geplanten Allgemeinverfügung sowie essenzielle Verfahrensunterlagen erst verspätet zur Verfügung gestellt wurden. Um sachgerecht Stellung nehmen zu können, forderte das Landesbüro sowohl die Einhaltung der gesetzlichen Beteiligungsfrist als auch die Übersendung der fehlenden Unterlagen ein. Parallel zur Korrespondenz mit dem Kreis organisierte das Landesbüro kurzfristig eine Videokonferenz zur gemeinsamen Absprache über das weitere Vorgehen

mit den drei Verbänden. Die drei Verbände kritisieren in ihrer gemeinsamen, vom Landesbüro koordinierten Stellungnahme die defizitäre Durchführung des Beteiligungsverfahrens der anerkannten Naturschutzvereinigungen. Neben der Verfahrensdurchführung kritisierten die Verbände, dass vor einem Abschuss zunächst alle zumutbaren Herdenschutzmaßnahmen erschöpft sein müssten, was mitnichten behauptet werden könne.

## □ Verkehr

### Straßenbau

Im Jahr 2023 wurden die Naturschutzverbände an 26 Verfahren zum Neu- und Ausbau von Autobahnen, Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sowie Radwegen beteiligt, hinzu kommen noch laufende Verfahren aus den Vorjahren. Die Mitwirkung in diesen Verfahren wird an folgenden Beispielfällen aufgezeigt.

Die Straßenbauplanung zur B 64/83n, die den Neubau der B 64 zwischen Bad Driburg-Hembesen und der Stadt Höxter als auch den Neubau der B 83 von Beverungen-Wehrden bis zur

B 64 n bei Höxter-Godelheim umfasst, beschäftigt die Naturschutzverbände seit den 1990er Jahren (vgl. Jahresbericht 2018, S. 29/30; 2020, S. 31). Im Jahr 2023 nahm das Landesbüro in Abstimmung mit den örtlichen Vertreter\*innen der Verbände Stellung zu Änderungen der geplanten Fledermausschutzmaßnahmen. Auf grundsätzliche Bedenken stieß die fehlende Aktualität der Bestandserfassungen in den Planfeststellungsabschnitten des geplanten Neubaus der B 64, da aktuelle Daten zu den Arten und Flugrouten den Maßnahmenkonzepten zur Vermeidung/Minimierung artenschutzrechtlicher Konflikte zugrunde zu legen seien. Die beiden neuen „Fledermausbrücken“ wirkten sich nur auf zwei von einer Vielzahl an Bereichen im Streckenverlauf der B 64n mit einem hohen Kollisionsrisiko für niedrig/strukturgebunden fliegende Fledermausarten aus und seien zudem aufgrund ihrer Dimensionierung bzw. ihrer Lage nur eingeschränkt wirksam.

Im Jahr 2023 erfolgte die Planoffenlage zum Planfeststellungsverfahren des 6-streifigen Ausbaus der A59 zwischen dem Autobahnkreuz Duisburg und der Anschlussstelle Duisburg-Marxloh. In der Stellungnahme des Landesbüros wurde die Begründung des Bedarfs, insbesondere wegen eines Verkehrsgutachtens mit einem unzureichenden Prognosehorizont von unter zehn Jahren und der zugrundeliegenden, veralteten Prognosezahlen, kritisiert. Bedenken bestehen gegen die vorgesehenen Fledermausschutzmaßnahmen, welche hinsichtlich der Wirksamkeit einer geplanten Querungshilfe und der fraglichen Eignung von Ersatzquartieren als unzureichend eingestuft werden.

### Aus-/Neubau ICE-Bahnstrecke Hannover-Bielefeld

Zum Projekt „Aus-/Neubau ICE-Bahnstrecke Hannover – Bielefeld“ setzte die Deutsche Bahn im Jahr 2023 ihre im Januar 2021 begonnene frühe Öffentlichkeitsbeteiligung fort. Der hierzu erfolgte Dialog stand von Beginn an in der Kritik, da die Planungsvorgaben des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr (BMDV) zu einer Höchstgeschwindigkeit von 300 km/h und einer Fahrzeitverkürzung von 48 auf 31 Minuten zwischen Hannover und Bielefeld einem umwelt- und klimaverträglichen Ausbau entgegenstehen (s. Jahresbericht 2022, S. 31).

Im Januar 2023 verließen Vertreter\*innen der Naturschutzverbände aus Ostwestfalen-Lippe und Niedersachsen, Vertreter\*innen der Bürgerinitiativen, der Landwirtschaft sowie einzelne Landräte und Bürgermeister das 7. Plenum der DB, da mit den Planungsvorgaben kein offenes Dialogverfahren mehr möglich sei. Die Naturschutzverbände erklärten, dass mit der Vorfestlegung einer Fahrzeit von 31 Minuten durch das BMDV eine Vorentscheidung für eine Neubautrasse getroffen sei. Ein naturschonender und klimafreundlicher Ausbau der Bestandsstrecke sei damit faktisch vom Tisch. Die Naturschutzverbände verdeutlichten ihre Forderungen zu den Voraussetzungen für eine Teilnahme am Dialogprozess in einem Schrei-

ben an das BDV und trugen diese Forderungen auch bei einem Termin im BDV im März 2023 vor. Nach diesem Termin zogen die Naturschutzverbände in einer Pressemitteilung das Fazit, dass keine der gestellten Forderungen nach einem naturverträglichen Schienenverkehrsausbau erfüllt werden und die Verbände somit aus dem DB-Planungsdialog aussteigen. In der Konsequenz blieben die Verbände auch einem Regional-Treffen der DB im November 2023 fern.

Aufgabe des Landesbüros war es die Mitwirkung von Vertreter\*innen von circa zwanzig Verbänden und Vereinen des Naturschutzes in Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen durch insgesamt 11 Videokonferenzen im Jahr 2023 organisatorisch und fachlich zu unterstützen und zur Erarbeitung gemeinsamer inhaltlicher Positionen beizutragen.

## □ Energie

### Zulassung von Windenergieanlagen in immissionsschutzrechtlichen Verfahren

Mit 122 Beteiligungen an immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen nahm die Fallzahl im Jahr 2023 in Folge des forcierten Ausbaus der Windenergie gegenüber den Vorjahren deutlich zu. Über die rechtlichen Änderungen, unter anderem des Artenschutzrechts im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sowie der Regelungen im Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) für Projekte in sogenannten „Go-to-Gebieten“, informierte das Landesbüro im Rundschreiben 48 einschließlich eines Updates (s. S. 11).



Zentrale Frage bei Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen: Wieviel Artenschutz geht noch? (Weißstorch, Bild: Achim Baumgartner).

Bei der Beratung zu den Beteiligungsverfahren stand die konkrete Anwendung der veränderten Rechtslage im Mittelpunkt. In jedem Einzelfall war die rechtliche Fallsituation zu klären: Handelt es sich um ein Zulassungsverfahren nach § 6 WindBG, also um ein Projekt in einem Windenergiebereich mit dem Wegfall von Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und Artenschutzprüfung (ASP), oder kommen UVP und ASP noch zur Anwendung? Im letzteren Fall stellten sich im Zusammenhang mit § 45 b BNatSchG Fragen unter anderem zu den Prüfbereichen der kollisionsgefährdeten Brutvogelarten, der Relevanz der finanziellen Zumutbarkeitsschwelle bei der Festlegung von Maßnahmenkonzepten, den gesetzlichen Vorgaben zur

artenschutzrechtlichen Ausnahmeprüfung oder nach den Auswirkungen der neuen Rechtslage auf den Schutz von Schlafplätzen von Weihen oder Milanen. Dabei galt es zudem die Übergangsregelung, nach der die Regelungen des § 45 b bis zum 1.2.2024 nur auf Verlangen der Vorhabenträger anzuwenden sind, zu beachten. Insgesamt ein für die ehrenamtlichen Verfahrensbearbeiter\*innen herausfordernder Rahmen für die Erarbeitung von Einwendungen und für das Landesbüro ein besonders hoher Aufwand für Beratung und Hilfestellungen in den Verfahren sowie durch die Mitarbeit des Landesbüros an Stellungnahmen.

## Leitungsbau

Der Ausbau des Höchstspannungsleitungsnetzes führt bereits seit einigen Jahren vermehrt zu Beteiligungsverfahren (s. Jahresberichte 2020, S. 21/22 ; 2022, S. 23/24). Die sehr großräumigen Projekte bedeuten für das Landesbüro einen hohen Koordinations- und Beratungsaufwand, da eine Vielzahl an Verfahrensbearbeiter\*innen zu informieren und in die Vorbereitung von Terminen oder die Erarbeitung der Stellungnahmen einzubinden sind.

Im Jahr 2023 war das Landesbüro insbesondere mit den folgenden Verfahren beschäftigt:

- ▶ Zum Projekt „A-Nord“ (Gleichstrom-Erdkabel Emden - Osterath) wurde in den Planfeststellungsverfahren für die Abschnitte „NRW 2“ (Kreisgrenze Borken/Wesel bis Kreisgrenze Kleve/Wesel) und „NRW 3“ (Kreisgrenze Kleve/Wesel bis Osterath) Stellung genommen. Schwerpunkte der Stellungnahmen waren die Inanspruchnahme des Vogelschutzgebietes „Unterer Niederrhein“ und der Trassenverlauf im Bereich der „Kerkener Platte“ mit einem sehr bedeutenden Kiebitzvorkommen. Insbesondere die Trassenführung im Vogelschutzgebiet sei noch wesentlich erheblicher als im Verfahren der Bundesfachplanung angenommen, da sich die Bauphase über viele Monate erstrecke und damit sowohl Brut- als auch Rastvögel beeinträchtige.
- ▶ Zur Raumverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben „Windader West“ nahm das Landesbüro im September 2023 gemeinsam mit Vertreter\*innen der Naturschutzverbände an der digitalen Antragskonferenz teil, in der Details zur Realisierung von vier Offshore-Netzanbindungssystemen von der Nordsee zu den Netzverknüpfungspunkten Kusenhorst, Rommerskirchen, Oberzier und Niederrhein vorgestellt wurden. Das Landesbüro erarbeitete hierzu gemeinsam mit den Verfahrensbearbeiter\*innen der 13 betroffenen Kreise und Städte eine Stellungnahme, in der insbesondere die Einstufung wertvoller Lebensräume wie Wälder und Bereiche zum Schutz der Natur, Strahlursprünge im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie sowie schutzwürdige und klimarelevante Böden in zu niedrige Raumwiderstandsklassen kritisiert wurden. Zudem sei das Raumwiderstandskriterium „avifaunistisch bedeutsame Gebiete“ für NRW um wertvolle Bereiche für Brutvögel und Gastvögel zu ergänzen.

# Ausblick

## Arbeitsschwerpunkte 2024

- ▶ Fortbildung des Ehrenamtes durch Online-Seminare zu den Themen „Genehmigung von Windenergieanlagen – Wieviel Artenschutz geht noch?“, „Ausgleich in der Bauleitplanung – Häufig ein Totalausfall?“, „Umweltinformationen im Internet“; und durch Präsenzseminare zu den Themen „Mitwirken kann jede\*r – steigen Sie ein!“ und „Arbeiten mit Geoinformationen - Grundlagen in QGIS“
- ▶ Information des Ehrenamtes auf der Website des Landesbüros mit Informationen zu aktuellen Mitwirkungsverfahren, Fachthemen und Veranstaltungen sowie durch ein Rundschreiben zu aktuellen Themen rund um die Verbandsbeteiligung
- ▶ Verbandsbeteiligung: Sicherung der Beteiligungsstandards für die anerkannten Naturschutzverbände, Weiterentwicklung der Beteiligung/Umstellung auf digitale Beteiligungsprozesse
- ▶ Stellungnahmen zu Novellierungen von Gesetzen, Verordnungen, Erlassen
- ▶ Mitwirkung im Bereich der Raumordnung: Neuaufstellung der Regionalpläne Arnsberg, Teilabschnitt „Märkischer Kreis, Olpe, Kreis Siegen-Wittgenstein“ (Erörterung) und „Münsterland“ (Erörterung) inklusive der Vorgaben zu den erneuerbaren Energien/Darstellung von Windenergiebereichen (Anpassungsbeschluss zum Regionalplanentwurf TA MK/OE/SI) sowie der Teilpläne bzw. Regionalplanänderungen zu erneuerbaren Energien für die Planungsregionen Arnsberg/Teilabschnitt „Hochsauerlandkreis, Soest“, Detmold, Düsseldorf, Köln (jeweils Scoping/Offenlage); Änderungen von Regional- und Braunkohleplänen
- ▶ Umsetzung europa- und bundesrechtlicher Regelungen zum Ausbau Erneuerbarer Energien inklusive Leitungsbau (u. a. EU-Notfallverordnung, Windenergieflächenbedarfsgesetz) in Planungs- und Genehmigungsverfahren im Kontext der Verbandsbeteiligung und entsprechende Information des Ehrenamtes
- ▶ Mitwirkung bei der Planung- und Zulassung von energiewirtschaftlichen Projekten (u. a. Windenergieanlagen, Neu- und Ausbau von Höchstspannungsleitungen) und von Verkehrsinfrastrukturvorhaben (diverse Fernstraßen, Schienenverkehr: ICE-Strecke Hannover-Bielefeld) sowie der Mitwirkung an der Genehmigung wasserwirtschaftlicher Vorhaben (u. a. Gewässer Ausbau, Grundwasserentnahmen)
- ▶ Gebietsschutz: Mitwirkung bei der Aufstellung/Änderung von Landschaftsplänen und bei (Neu-)Ausweisungen von Naturschutzgebieten sowie an Verfahren zur Befreiung von Verboten in Schutzgebieten, gesetzlich geschützten Biotopen und Alleen
- ▶ Abgrabungen/Bergbau: Mitwirkung an der Zulassung von Vorhaben zur Gewinnung von Sand, Kies und Kalk

**LANDESBÜRO DER NATURSCHUTZVERBÄNDE NRW**  
**Beratung . Mitwirkung . Koordination**

# LANDESBÜRO DER NATURSCHUTZVERBÄNDE NRW

**Beratung . Mitwirkung . Koordination**

Landesbüro der Naturschutzverbände NRW  
Ripshorster Str. 306  
46117 Oberhausen  
Telefon 0208 880 59 0  
Fax 0208 880 59 29  
E-Mail [info@lb-naturschutz-nrw.de](mailto:info@lb-naturschutz-nrw.de)  
Internet [www.lb-naturschutz-nrw.de](http://www.lb-naturschutz-nrw.de)

Träger des Landesbüro der Naturschutzverbände NRW

